

1

Stand: 27.10.2017 (APf)

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

Hochbauwerker/-in Regelung vom 10/2005

Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des 2. Ausbildungsjahres stattfinden. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zum Erlass unter § 7 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Lehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 7 Stunden eine Arbeitsprobe anfertigen. Hierzu kommen in Betracht: Mauern der gebräuchlichsten Mauerverbände, Herstellen des Mörtels, Herstellen von Beton nach vorgeschriebenem Mischverhältnis, Mauern eines Tür- oder Fenstersturzes, Herstellen von glattem Wandputz.

Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt 120 Minuten Prüfungsaufgaben aus den Prüfungsfächern Technologie (Baustoffkunde, Arbeitskunde), Technische Mathematik und Technisches Zeichnen schriftlich lösen. Es sind insgesamt 20 bis 25 Fragen zu beantworten. Die Aufgabenstellung soll aus den Anforderungen der Arbeitsproben abgeleitet sowie anschaulich und praxisbezogen dargestellt werden.

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage des Erlasses zu § 7 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung Teil 2 besteht aus **fünf** Prüfungsbereichen:

1. Praktische Prüfung

Technologie (höchstens 60 Min.)
Technische Mathematik (höchstens 45 Min.)
Technisches Zeichnen (höchstens 45 Min.)
Wirtschafts- und Sozialkunde (höchstens 30 Min.)

Die Prüfungsbereiche 2 bis 5 werden schriftlich geprüft.

Schriftliche Prüfung

Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen, Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Die Aufgabenstellung in den ersten drei genannten Fächern soll aus den Anforderungen des Prüfungsstücks der Fertigkeitsprüfung abgeleitet werden. Dies gilt auch für die Aufgabenstellung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde, die anschaulich und praxisbezogen formuliert werden soll.

Praktische Prüfung

Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens 14 Stunden eine Arbeitsprobe anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht: Herstellen eines Mauerwerkskörpers mit einer rechtwinkligen Ecke bis zu zwei Anschlägen für Türen und Fenster und einem Rauminhalt bis zu 0,6 m³, Herstellen der Schalung für einen rechteckigen Stahlbetonteil als



Säule oder Unterzug oder Sturz bis zu 2,5 m² Schalfläche einschließlich Abstützung und Sicherung gegen seitliche Verschiebung, Herstellen und Einbauen der erforderlichen Bewehrung.

Gewichtung

Innerhalb der Kenntnisprüfung wird das Prüfungsfach Technologie mit 50 Prozent, Technische Mathematik mit 20 Prozent, Technisches Zeichnen mit 20 Prozent und Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent bewertet.

<u>Die Abschlussprüfung ist bestanden</u>, wenn in der Fertigkeits- und Kenntnisprüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erreicht sind.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

Weitere Details

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zurzeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.

- Änderungen vorbehalten -

Notenspiegel:

```
100 - 92 \text{ Punkte} = \text{Note 1} = \text{ sehr gut} \qquad \text{unter 67} - 50 \text{ Punkte} = \text{Note 4} = \text{ ausreichend} \text{unter 92} - 81 \text{ Punkte} = \text{Note 2} = \text{ gut} \qquad \text{unter 50} - 30 \text{ Punkte} = \text{Note 5} = \text{ mangelhaft} \text{unter 81} - 67 \text{ Punkte} = \text{Note 3} = \text{ befriedigend} \qquad \text{unter 30} - 0 \text{ Punkte} = \text{Note 6} = \text{ ungenügend}
```